

Allgemeine Geschäftsbedingungen CBW_{GmbH}

1. Allgemeines

Unsere Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- Montage- und Zahlungsbedingungen gelten für alle geschäftlichen Beziehungen, Verkäufe und sonstige Rechtsgeschäfte, sofern nicht schriftlich andere Vereinbarungen getroffen sind. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers erkennen wir nicht an. Aufträge, Abreden, Zusicherungen usw. einschließlich der durch unsere Mitarbeiter bedürfen zur Gültigkeit ausnahmslos unsere schriftliche Bestätigung. Dem Auftraggeber ausgehändigte Zeichnungen, Kostenvoranschläge und sonstige Unterlagen dürfen von diesem weder zum Nachbau benutzt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind lediglich für den vorliegenden Auftrag und dem Betrieb der gelieferten Anlage bestimmt. An den Unterlagen steht uns das Urheberrecht zu. Erfolgen Lieferungen, Leistungen oder sonstige Angaben durch den Auftraggeber - und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, stellt der Auftraggeber uns von sämtlichen Ansprüchen frei.

2. Preise

Sämtliche Preise verstehen sich in EUR (wenn nicht ausdrücklich eine andere Währung vereinbart und bestätigt wurde) ab Werk bzw. Lager zuzüglich Fracht und Verpackung und exklusive Mehrwertsteuer. Die MWSt. in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe wird separat angeführt. Bei zwischenzeitlicher Veränderung der heutigen Materialpreise, Löhne und sonstigen Entstehungskosten behalten wir uns eine entsprechende Preisanpassung vor.

3. Lieferung, Lieferfristen, Liefertermine

Für den Umfang der Lieferung sowie für alle Einzelheiten des Auftrages ist allein unsere Auftragsbestätigung maßgebend. Alle zeitlich vor dieser Beststellungsannahme liegenden schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen werden durch die Auftragsbestätigung überholt und ausgeräumt. Angaben von Vertretern oder sonstigen Mitarbeitern in mündlicher Form bedürfen in jedem Falle, zur Gültigkeit, unserer schriftlichen Bestätigung. Im Übrigen sind Auftragsrücknahmen, Warenrücknahme und Umtausch ausgeschlossen. Im Fall von Kulanzrücknahmen sind wir berechtigt, von der Gutschrift einen angemessenen, von uns zu bestimmenden Abschlag für Wertverlust und Handlungskosten vorzunehmen. Dieser beläuft sich in der Regel auf 20% des Auftragswertes.

Der Liefertermin ist unverbindlich und beginnt nach Zahlungseingang lt. ausgestellter Rechnung. Sollte von Seite des Kunden kein Zahlungseingang erfolgen, mindestens 10 Werktagen des gewünschten Liefertermins sehen wir dies als Stornierung seitens des Kunden und müssen 20% des Auftragsvolumens für unsere Aufwendungen (Stornogebühr) in Rechnung stellen.

Ein Lieferverzug durch uns liegt erst dann vor, wenn ein Liefertermin vorsätzlich oder grob fahrlässig um mehr als 2 Monate überschritten wird. Im Fall des Verzugs ist der Auftraggeber berechtigt, uns schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Die Lieferzeit beginnt, sobald sämtliche Einzelheiten der Ausführung klargestellt sind.

Sie wird von uns möglichst eingehalten, ist jedoch nur als ungefähr zu betrachten. Schadensersatz wegen verspäteter Lieferung oder Leistung wird nicht geleistet.

Streiks, Aussperrungen, Betriebs- und Transportstörungen bei uns oder einem unserer Vorlieferanten verlängern stets die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung. Ebenso verlängert sich die Lieferzeit bei nachträglichen Änderungen in der Bestellung. Teillieferungen können erfolgen. Höhere Gewalt entbindet uns von jeder Vertragsverpflichtung.

4. Vermessung

Grenzpunkte bzw. die Eckdaten des Zaunverlaufes müssen vor Arbeitsantritt gekennzeichnet sein.

Das einzufriedende Grundstück ist vom Auftraggeber amtlich vermessen zu lassen. Die Grenzsteine sind uns freigelegt zu zeigen, die Verantwortung für die richtige Platzierung der Einfriedung bzw. für die richtige Erstellung nach den amtlichen Vermessungsgrundlagen liegt allein bei unserem Auftraggeber und kann von uns in keinem Fall übernommen werden, insbesondere weder bei Überschreitung oder Unterschreitung der Kataster- amtlichen Grundstücksgrenzen.

Die Gesamtmeterezahl muss immer durch 2,5 m teilbar sein, bei z.B. 10,5 m werden 12,5 m berechnet auch wenn nur 10,5 m montiert wurden. Bei Schrägen wo die Matten einseitig gekürzt werden müssen wird die längere Seite gemessen um die Gesamtlänge zu errechnen.

Werden also 40 Matten verbaut, werden 100 m berechnet auch wenn beim Aufmaß eventuell nur 98 m ermittelt werden. Grundsätzlich ist die verbrauchte Mattenanzahl mal 2,5 zu nehmen, das ergibt die Gesamt zu berechnende Länge.

Versorgungs- bzw. Stromleitungen im Bereich des Zaunverlaufes müssen gekennzeichnet sein.

5. Versand, Lieferung

Wir bestimmen Versandweg und -mittel sowie Spediteur und Frachtführer, soweit schriftlich nicht etwas Abweichendes vereinbart worden ist.

Das Material wird in der Regel unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Bei verpackt geliefertem Material übernimmt der Käufer die Verpflichtung des Auspackens und der Entsorgung der Verpackung auf seine Kosten. Die Anlieferung erfolgt frei Bordsteinkante. Der Auftraggeber ist verpflichtet bei Anlieferung für die reibungslose und ordnungsgemäße Abladung mittels Gabelstapler zu sorgen. Das Material ist **sofort** auf Vollständigkeit und offensichtliche Transportschäden zu prüfen. Im Fall, dass das Material unvollständig ist oder einen Transportschaden aufweist, der nicht beim Abladen zustande gekommen ist, ist dies schriftlich vom Fahrer und Empfänger auf dem Lieferschein/Frachtschein zu vermerken und innerhalb 24 Stunden, bei verdeckten Schäden innerhalb 48 Stunden nach Lieferung bei uns per E-Mail zu melden. Eine spätere Reklamation ist ausgeschlossen.

6. Mängelrüge und Gewährleistung

Der Käufer hat den Liefergegenstand nach Eingang unverzüglich mit der ihm unter den gegebenen Umständen zumutbaren Gründlichkeit zu prüfen. Die hierbei festgestellten Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen.

Bei berechtigter und unverzüglicher Mängelrüge nehmen wir mangelhafte Ware zurück und liefern an ihrer Stelle neue Ware; wir sind auch berechtigt, stattdessen unter angemessener Wahrung der Interessen des Auftraggebers, den Minderwert zu ersetzen oder nachzubessern. Das Recht des Auftraggebers, Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, verjährt nach Ablauf eines Monats nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrüge durch den Verkäufer, generell nach 6 Monaten ab Ablieferung.

7. Zahlungsbedingungen

Sind keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen, sind unsere Lieferungen und Leistungen wie folgt zu bezahlen: Material: Vorkassa, Montage: Prompt netto Kassa nach Rechnungslegung.

8. Urheberrecht

Jedes von uns entstandene Gedankengut – in wörtlicher, schriftlicher oder digitaler Weise, insbesondere auch Auszüge aus unseren Angeboten, Skizzen und Zeichnungen dürfen nicht vervielfältigt werden. Bei etwaigen Verstößen behalten wir uns die Geltendmachung von Schadensansprüchen und/oder die Vergütung unseres Zeit- und Arbeitsaufwandes sowie sonstige Schäden ausdrücklich vor.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Salzburg.

Sollte sich ein Teil dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen als unwirksam oder nichtig erweisen so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile nicht berührt. Soweit es rechtlich möglich und zulässig ist, ist in einem solchen Fall die unwirksame oder nichtige Bestimmung so zu ergänzen oder abzuändern, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Sicherungszweck erreicht wird.

10. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.“

.....
Gelesen und akzeptiert Unterschrift